

EFTA-Überwachungsbehörde bestätigt Liechtensteiner Privatvermögensstrukturen

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat am 15. Februar 2011 die Bestimmungen im neuen Liechtensteiner Steuergesetz über Privatvermögensstrukturen als EWR-konform qualifiziert und damit auf europäischer Ebene bestätigt¹.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hatte die Bestimmungen im neuen Steuergesetz über Privatvermögensstrukturen, samt einer fünfjährigen Übergangsfrist, der EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert. Dieser Schritt erfolgte aus Rechtssicherheitsgründen und auf Initiative Liechtensteins, um die EWR-Konformität des neuen Steuergesetzes auch auf europäischer Ebene bestätigen zu lassen.

Die Privatvermögensstrukturen in Liechtenstein wurden seitens der ESA als mit dem EWR-Abkommen vereinbar angesehen. Grund dafür ist das eingeschränkte Tätigkeitsfeld einer Privatvermögensstruktur, die im Sinne des EWR-Rechts keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Da die staatlichen Beihilfenregelungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nur dann angewendet werden, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, sind die Privatvermögensstrukturen aufgrund ihres Tätigkeitsfelds nicht an den Vorgaben des EWR-Abkommens zu messen. Daraus folgt, dass die Privatvermögensstruktur-Besteuerung von der sonstigen Besteuerung der Gesellschaften abweichen kann und trotzdem EWR-konform ist. Anpassung des Steuergesetzes

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2011 einen Bericht und Antrag zuhanden des Landtages verabschiedet, in dem sie eine Abänderung des Steuergesetzes dahingehend vorschlägt, dass die Übergangsfrist für die Weitergeltung des bisherigen Rechts betreffend die Besteuerung von juristischen Personen (gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c

sowie Art. 83 und 84 des alten Steuergesetzes) auf drei Jahre verkürzt wird².

Die Binnenmarktakte³ - The Single Market Act

In der Binnenmarktakte hat die Europäische Kommission 50 Massnahmen vorgeschlagen, deren Ergreifung den Binnenmarkt und somit die europäische Wirtschaft stärken und neue Arbeitsplätze schaffen sollen.

Von November 2010 bis Februar 2011 fand eine breite Konsultation zur Binnenmarktakte statt, an welcher Liechtenstein selbstständig und zusammen mit seinen EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen teilnahm.

In seinen eigenen Kommentaren unterstrich Liechtenstein die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere in den Bereichen: Geistiges Eigentum, Standardisierung, Konsumentenschutz, KMUs, Anerkennung beruflicher Qualifikationen, Your Europe und SOLVIT, elektronische Kommunikation, Gesellschaftsrecht und Finanzdienstleistungen.

In den gemeinsamen EWR/EFTA-Kommentaren betonten Island, Liechtenstein und Norwegen insbesondere ihre Bereitschaft, eine aktive Rolle bei der Weiterentwicklung des Binnenmarktes zu übernehmen.

Ausgehend von den Ergebnissen der Konsultation wird die Kommission den anderen EU-Institutionen eine endgültige Auswahl an Schwerpunktmaßnahmen vorschlagen, die vor Ende 2012 umgesetzt werden sollen.

¹ EFTA Surveillance Authority Decision of 15 February 2011 on Private Investment Structures Liechtenstein ([No. 44/11/COL](#)).

² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Steuergesetzes (Art. 18 Abs. 6, Art. 158 Abs 6 bis 8), Nr. 12/2011.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte - Für eine in hohem Masse wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft - 50 Vorschläge, um gemeinsam besser zu arbeiten, zu unternehmen und Handel zu treiben, KOM (2010) 608 endg. (<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0608:FIN:D E:PDF>). Zusätzliche Informationen finden Sie auch unter: http://ec.europa.eu/internal_market/smact/index_de.htm.

EFTA-Gerichtshof: Rechtssache E-5/10, Dr. Joachim Kottke v. Präsidial Anstalt and Sweetyle Stiftung⁴

Mit Schreiben vom 19. Mai 2010 ersuchte das Fürstliche Obergericht den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme, ob § 57 Zivilprozessordnung (ZPO)⁵ mit dem EWR-Abkommen, insbesondere mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Art. 4 EWR-Abkommen⁶, vereinbar sei.

Der EFTA-Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 17. Dezember 2010 fest, dass § 57 ZPO grundsätzlich aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann, wenn die Bestimmung sowohl erforderlich als auch verhältnismässig ist. Dementsprechend ist auf die Umstände des entsprechenden Falles abzustellen. Insbesondere erachtet der EFTA-Gerichtshof folgende Kriterien als relevant: Die Vollstreckungsmöglichkeit einer Kostenentscheidung aufgrund eines völkerrechtlichen Abkommens oder einer einseitigen Erklärung, ein angemessenes Verhältnis zu den erwarteten Kosten, keine unangemessene Höhe, die Erbringung innert einer angemessenen Frist, die Art der auferlegten Sicherheit, die Umstände und der Anspruch auf Verfahrenshilfe.

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtssache C-476/10 (projektart Errichtungsgesellschaft mbH gegen Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg)⁷

In der Rechtssache C-476/10 (projektart e.a.) geht es im Wesentlichen um die Frage, ob es mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens über die Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, den Erwerb eines im Land Vorarlberg gelegenen Zweitwohnsitzes durch zwei liechtensteinische Staatsangehörige dem Genehmigungsverfahren des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes zu unterwerfen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat daher mit Beschluss vom 22. September 2010 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

⁴ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 17. Dezember 2010 in der Rs. E-5/10, Kottke v. Präsidial Anstalt

(http://www.eftacourt.int/images/uploads/5_10_Judgment_DE.pdf).

⁵ LR 271.0.

⁶ LR 0.110.

⁷ ABl. Nr. C 328 vom 4. 12. 2010, S.22.

1. Ist die Bestimmung des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 88/361/EWG vom 24.06.1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages, wonach bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen, die in einem EU-Staat gelegen sind, durch einen Staatsangehörigen des dem EWR angehörenden Fürstentums Liechtenstein weiterhin anzuwenden?

2. Steht eine innerstaatliche Regelung, die unter Berufung auf Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24.06.1988 einem Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein den Erwerb eines in einem EU-Staat gelegenen Zweitwohnsitzes untersagt, mit den Bestimmungen des EWR-Vertrages über die Kapitalverkehrsfreiheit im Widerspruch, sodass eine innerstaatliche Behörde eine solche innerstaatliche Regelung unbeachtet zu lassen hat?

Gemäss der Satzung des EuGH können die EWR/EFTA-Staaten in Rechtsverfahren vor dem EuGH Stellung nehmen, wenn der Anwendungsbereich des EWR-Abkommens betroffen ist.

Nach Auffassung Liechtensteins widerspricht die Praxis, wonach der Erwerb von in Vorarlberg gelegenen Zweitwohnsitzen durch liechtensteinische Staatsangehörige einem Genehmigungsverfahren unterworfen ist, dem EWR-Abkommen. Ein entsprechender Schriftsatz ist dem EuGH übermittelt worden.

SOLVIT⁸ – zwei gelöste Fälle

Dank effizienter Zusammenarbeit zwischen der liechtensteinischen und der portugiesischen SOLVIT-Stellen konnte für zwei in Portugal anhängige Fälle im Bereich Arbeitslosengeld eine Lösung gefunden werden.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁸ Liechtensteinische SOLVIT-Stelle: Stabsstelle EWR
(<http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-solvit-3.htm>).